

Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Ernst Ludwig Förster in Pulsnik.

Geschäftsstellen

für
Königsbrück: bei Herrn Kaufm.
Moritz Fischer, Dresden: An-
noncenbureau von Max Kuschler,
Leipzig: S. Engler,
Leonhard u. Comp. daselbst,
Saasenstein und Bogler daselbst
und
Eugen Fort daselbst.

N^o 98.

den 7. December 1870.

Von dem unterzeichneten Gerichtsamte soll

den 30. December 1870

dem Färber Friedrich Joseph Anton Reeh in Großröhrsdorf eigenthümlich zugehörige Hausgrundstück, Nr. 221 B. des Katasters, Fol. Nr. 696 Grund- und Hypothekensuchs für Großröhrsdorf, welches Grundstück am 1. Juli 1870 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 1950 Thlr. — gewürdert worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag durch bekannt gemacht wird.

Pulsnik, den 24. October 1870.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Fellmer.

Von dem unterzeichneten Gerichtsamte soll

den 30. December 1870

dem Gartennahrungsbesitzer Karl Traugott Lunze in Oberlichtenau eigenthümlich zugehörige Grundstück Nr. 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, des Flurbuchs Fol. Nr. 160 des Grund- und Hypothekensuchs für Großnaundorf welches Grundstück am 18. Mai 1870 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 901 Thlr. — — — gewürdert worden ist, nach nicht erfolgter Einzahlung des dritttheils der Erstehungssummen anderweit nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Pulsnik, am 20. October 1870.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Fellmer.

Am 13. November dieses Jahres Abends gegen 7 Uhr ist von zwei mit Tragkörben versehen gewesenen Frauenspersonen ein Diebstahl an einem Gutsgarten zu Großnaundorf lagernden Krauthäuptern versucht worden. Die Diebe sind jedoch bei der Annäherung einer Mannsperson unter Verlassung ihrer Körbe und zweier Grastücher nach dem Niederrorfe zu geflohen.

Zudem dies öffentlich bekannt gemacht wird, ergeht an Jedermann die Aufforderung, etwaige Wahrnehmungen über die Person der Diebe, Körbe und Grastücher an hiesiger Amtsstelle zur Ansicht bereit liegen, anher mitzutheilen.

Pulsnik, den 2. December 1870.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Fellmer.

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamte soll

den 8. Februar 1871

Johannem Sophien verehel. Berndt geb. Leuthold in Böhmischo-Folge eigenthümlich zugehörige Hausgrundstück, Nr. 31 des Katasters, Fol. Nr. 15 Grund- und Hypothekensuchs für Böhmischo-Folge, welches Grundstück am 1. December 1870 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 800 Thlr. — gewürdert worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag durch bekannt gemacht wird.

Pulsnik, am 2. December 1870.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Fellmer.

Auctionsbekanntmachung.

Den

4. Januar 1871 Vormittags 9 Uhr

verschiedene, zur Concurssmasse des verstorbenen Schneidermeister Heinrich Reinhold Matthes von hier gehörige zum Theil neue Kleidungsstücke, andere Gegenstände an Amtsstelle hier öffentlich nach Auctionsgebrauch und gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden, was andurch mit dem Vertheilen bekannt gemacht wird, daß ein Verzeichniß der zu versteigernden Gegenstände an Amtsstelle aushängt.

Pulsnik, am 2. December 1870.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Fellmer.

Bekanntmachung.

Die bei Schneefall und Glatteis zu ergreifenden Maaßregeln betr.

Die betheiligte Bürgerchaft von Pulsnik wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei einretendem Schneefalle jedem Hauseigentümer die Verpflichtung obliegt, in der ganzen die Straße berührenden Länge seines Grundstückes Bahn für die Fußgänger herstellen zu lassen und solche in passendem Zustande zu erhalten, übrigens aber den hierbei aufgehäuften oder in größeren Mengen vom Dache gefallenen Schnee über die ganze Fahrbahn Straße gleichmäßig auszubreiten.

Perauschaffen von Schnee und Eis aus den Höfen auf die Straße darf nur dann stattfinden, wenn der Schnee oder das Eis alsbald aus der Stadt abgefahren wird. Länger als einen halben Tag darf beides jedoch in diesem Falle unter allen Umständen nicht auf der Straße liegen bleiben.